

Satzung der Stadt

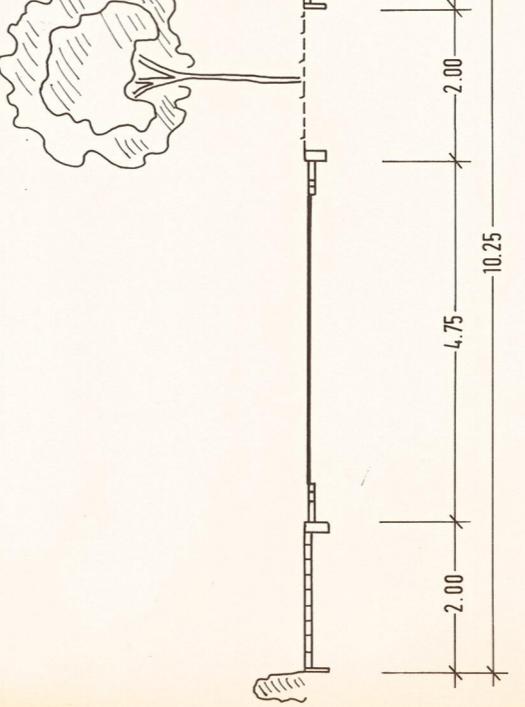
WAREN / MÜRITZ

Abstand von § 8 des Baugesetzbuches, in § 6 Fassung vom 12. Dezember 1980 (BGBl. I S. 1261), nicht mehr durch Artikel 1 des Investitionsförderung und Wettbewerbsgesetzes vom 22. Mai 1991 (BGBl. I S. 203) geltend gemacht, der die Städteverordnungserweiterung vom 22. Mai 1991 (BGBl. I S. 203) erfasst.
Es gilt das BauVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



Stroßquerschnitte M. 1 : 100



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsscheins des Städteverordnungsversammlung vom 19.12.1991.

Die erläuterte Bekanntmachung des Aufstellungsscheins ist durch Abdruck im "Vorläufigen Muster" am 22.01.1992 bestätigt.

Die fristlose Erregungsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.01.1992 abgelaufen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Gebäude sind mit Straßennamen unter Angabe einer Adresse einer Stellungnahme aufgefordert zu reagieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil I, sowie die Begründung, die fristlose Erregungsbeteiligung sowie der Aufstellungsschein sind am 22.01.1992 aufgestellt.

Die Begründung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil I, wurde am 22.01.1992 bestätigt.

Die Begründung sowie die Abrechnung der Kosten für die Befreiung sowie die Befreiungskosten der Befreiungskosten werden am 28.01.1992 in Werner Weißfeld (Tel. 03 94 44 076) eingereicht.

Bei Straßeneinbeziehung und bei der vorliegenden Befreiung und Abrechnung werden die Stellungnahmen der örtlichen Beauftragten am 12.02.1992 gegen den Entwurf des Bebauungsplanes eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der Einholung der Meinung der örtlichen Beauftragten abzugeben.

Die Begründung des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung abzugeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung abzugeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und Abrechnung der Kosten für die Befreiung eingereicht.

"Gießitzer Straße"

für das Gebiet nördlich vom "Hohlweg", ostwärts vom Melzer See, südlich der Gartenanlage "Nikäsort" und westlich der "Gießitzer Straße"

Örtliche Bauvorschriften nach § 83 BauO

1. Außenwände

1.1 Es darf schichtweise, Holz- und Beton, aufeinander folgen.

1.2 Das Schichtmauerwerk darf min. 30 cm der Gesamthöhe einnehmen.

1.3 Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht für freistehende Gittere und Nischenwangen.

1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.1 Bäume

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind staudengerecht, heimische, zukünftige oder ältere Pflanzarten vor min. 4 m² zu pflanzen und davon ab zu erhalten.

1.2 Baum auf den zukünftigen Grundstücken

Auf jedem Grundstück ist ein heimischer, staudengerechter Laubbau zu pflanzen und davon ab zu erhalten, der zwischen Straßeneingangsstelle und Bürgersteig gespienzt werden muß.

1.3 Baum auf den zukünftigen Stellplätzen

Auf privaten Stellplätzen ist ein heimischer, staudengerechter Laubbau je zugelassene Tiefstufe Stehpiste zu pflanzen und davon ab zu erhalten.

1.4 Umgrenzung von Flächen mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen seit 10 m bis 20 m der Außenseite des Hauses sind mit der Pflicht festgesetzten Bäumen und Sträuchern zu schützen.

1.5 Anpflanzungen

1.5.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.6 Anpflanzungen

1.6.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.7 Anpflanzungen

1.7.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.8 Anpflanzungen

1.8.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.9 Anpflanzungen

1.9.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.10 Anpflanzungen

1.10.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.11 Anpflanzungen

1.11.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.12 Anpflanzungen

1.12.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.13 Anpflanzungen

1.13.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.14 Anpflanzungen

1.14.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.15 Anpflanzungen

1.15.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.16 Anpflanzungen

1.16.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.17 Anpflanzungen

1.17.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.18 Anpflanzungen

1.18.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.19 Anpflanzungen

1.19.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.20 Anpflanzungen

1.20.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.21 Anpflanzungen

1.21.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.22 Anpflanzungen

1.22.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.23 Anpflanzungen

1.23.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.24 Anpflanzungen

1.24.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

1.25 Anpflanzungen

1.25.1 Abstand von 0 bis 5 m Neigungswinkel, die hier der Straßenoberfläche entspricht, darf nicht für Anpflanzungen genutzt werden.

2. Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.1 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.2 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.3 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.4 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.5 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.6 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.7 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.8 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.9 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.10 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.11 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.12 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.13 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.14 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.15 Bäume

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen.

2.16 Bäume

Die in der Planzeichnung